

# **Satzung Sternfreunde Flensburg – Glücksburg e.V. zur Förderung des Menke Planetariums und der Menke Sternwarte**

## **Präambel**

Der Verein erkennt die Menschenrechte an, bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und bejaht die parlamentarische, repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral - parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen und werden nicht geduldet.

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Sprachformen gelten zugleich für die weiblichen und diversen Ausdrucksweisen.

Die Satzung des Vereins und Beschlüsse seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **Name und Sitz**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Sternfreunde Flensburg – Glücksburg e.V. zur Förderung des Menke Planetariums und der Menke Sternwarte“. Er hat seinen Sitz in Glücksburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **Aufgaben**

### **§ 2**

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung der volkstümlichen Astronomie und der astronomischen Fortbildung.
2. Er führt Veranstaltungen und Vorträge zur Verbreitung astronomischer Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen durch und wirkt an der Verbesserung der astronomischen Bildung mit.
3. Er wirbt für Veranstaltungen im Planetarium (Sternwarte) und bemüht sich, Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit am Planetarium (Sternwarte) zu gewinnen. Er fördert wissenschaftliche Arbeiten, die dem Planetarium (Sternwarte) zugute kommen.

4. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Planetarien, Sternwarten und Organisationen von Sternfreunden.

## Mitgliedschaft

### § 3

1. Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen sowie von juristischen Personen erworben werden.
2. Mitglieder des Vereines sind
  - a) Ehrenmitglieder,
  - b) Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder.
3.
  - a) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
  - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besondere Unterstützung angedeihen lässt. Über die Ernennung zum fördernden Mitglied entscheidet der Vorstand.
  - ~~c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.~~
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - b) schriftliche Austrittserklärung,
  - c) Ausschluss,
  - d) Streichung gemäß Absatz 5 c).
5.
  - a) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen **und muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Jahres erklärt werden.**
  - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Inhalt oder Sinn der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt vom Vorstand nach Anhören des Mitglieds durch einstimmigen Beschluss. **Dieser ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Verein bekannte Adresse bekannt zu machen. Der Ausgeschlossene kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Ein solches Verlangen ist binnen eines Monats nach erklärtem Ausschluss schriftlich anzumelden. Der Ausschluss ist in einem solchen Fall endgültig, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss des Vorstandes billigen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Zur Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit erforderlich.**

- c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats die Zahlung nicht nachgeholt hat.
- d) Durch die Austrittserklärung oder durch den Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem Verein gegenüber.  
Verbindlichkeiten dagegen bleiben bestehen.
- e) Erfüllungsort ist Flensburg.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem vom Vorstand vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und ist befugt, diesen, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.
3. Erst durch die schriftliche Bestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser übernimmt zugleich die Haftung für die Verpflichtungen des Minderjährigen.

## **Rechte der Mitglieder**

### **§ 5**

1. Alle Mitglieder ab 14 Jahre haben das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Wählbar sind alle Mitglieder mit der Volljährigkeit.

## **Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Gegenüber Außenstehenden hat jedes Vereinsmitglied über interne Angelegenheiten Stillschweigen zu wahren.
2. Die Mitglieder haben dem Verein schuldhaft zugefügten Schaden zu ersetzen.

3. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
4. Personen, gegen die ein vereinsinternes Verfahren vor dem Vorstand schwebt, müssen Entscheidungen, die gegen sie ergehen, auch nach einem vollzogenen Austritt gegen sich gelten lassen.
5. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, ähnlichen Gebühren und ggf. Mahngebühren verpflichtet.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug im Voraus zu zahlen.
7. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

## § 7

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung für die eingezahlten Beiträge oder für sonstige geleistete Sacheinlagen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.  
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder und deren Rechtsnachfolger alle aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Rechte am Vermögen des Vereins.

## Geschäftsjahr

### § 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen die Kassenführung.

Die Kassenprüfer dürfen nicht aus dem Kreis des Vorstandes gewählt werden.

Sie legen das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich nieder und berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

In jedem Kalenderjahr erfolgt die Wahl eines Kassenprüfers für jeweils zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre, der das Amt des Kassenprüfers im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines der Kassenprüfer übernimmt.

## Leistungen und Beiträge

### § 9

1. Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über seine Homepage, ggf. per E-Mail über das Veranstaltungsprogramm.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. In besonderen Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Die Gründe für eine Beitragsermäßigung sind dem Kassenwart mit dem Aufnahmeantrag und danach jeweils bis zum 20.01. eines jeden Geschäftsjahres nachzuweisen (z.B. durch Schülerausweis, Studienbescheinigung, Ausbildungsnachweis). Ansonsten wird der Jahresbeitrag für Erwachsene erhoben.
3. Für Veranstaltungen des Vereins setzt der Vorstand einen Beitrag fest, der ausschließlich der Deckung der Kosten und der Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszwecks dient.

## Organe des Vereins

### § 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## Mitgliederversammlung

### § 11

1. a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.  
Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
    1. Feststellung der Anwesenheit und Genehmigung der Tagesordnung.
    2. Jahresberichte des Vorstands.
    3. Bericht der Kassenprüfer.
    4. Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts.
    5. Wahlen.
    6. Anträge.
    7. bei Satzungsänderungen Angabe des bzw. der zu ändernden Paragraphen
    8. Fragen, Wünsche, Anregungen der anwesenden Vereinsmitglieder

Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Anträge über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder können nicht als dringlich angesehen werden.
  - b) Der Vorstand ist auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder verpflichtet, binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist.
  - c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Tritt die Stimmengleichheit bei Wahlen ein, so sind weitere Wahlvorgänge bis zur Entscheidung erforderlich.
  3. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss bei der Ladung angekündigt sein und dargestellt werden.
  4. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss bei der Ladung angekündigt sein.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres, jedes Ehrenmitglied und jedes fördernde Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse wird durch **den Schriftwart oder** einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des durch den Vorstand zu gebenden Tätigkeitsberichtes,
- d) die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung ,
- f) die Auflösung des Vereins.

## **Der Vorstand**

### **§ 13**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftwart,
  - e) dem Pressewart,
  - f) **dem Beisitzer.**
2. Die Aufgaben des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wahrgenommen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. **In geraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 Buchstaben a), c) und f), in ungeraden Kalenderjahren gem. § 13 Abs. 1 Buchstaben b), d) und e) gewählt.**
4. **Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahlen zu ersetzen.**

Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer ist nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund kann z. B. sein, grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

#### **§ 14**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden nach dessen Ermessen oder sobald zwei seiner Mitglieder es beantragen. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes anberaumt und geleitet. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorliegen muss. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei seiner Mitglieder erforderlich. Es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende unter Abwägung der genannten Argumente.
3. Ein Beschluss des Vorstandes darf auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern keines seiner Mitglieder widerspricht.
4. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

#### **§ 15**

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verpflichtet. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

### **Auflösung des Vereins**

#### **§ 16**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigung der Sternfreunde e.V.“

### **Errichtung der Satzung**

#### **§ 17**



Die Satzung wurde am 01.12.1995 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Am 11.2.1999 wurde die Satzung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert.

Am 15.2.2001 wurde die Satzung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur vorstehenden Satzung geändert.

**Am 02.06.2023 wurde die Satzung durch die Mitgliederversammlung geändert und insgesamt neugefasst.**

**Stand: 02.06.2023**